

Reichs = Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. S. 112. — Bekanntmachung, betreffend das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. S. 116.

(Nr. 3168.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung.
Vom 2. September 1905.

Nachdem der Deutsche Reichskanzler und die Großherzoglich Luxemburgische Regierung übereingekommen sind, die Anwendung der in Deutschland und in Luxemburg für andere als land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltenden Unfallversicherungsgesetze auf solche Betriebe, die aus dem einen Lande vorübergehend in das andere übergreifen, durch ein Abkommen zu regeln, haben zu ihrem Besten für den Abschluß dieses Abkommens beauftragt:

der Deutsche Reichskanzler
den Kaiserlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister in Luxemburg, Legationstrat Herrn Grafen von Füdler,
die Großherzoglich Luxemburgische Regierung
den Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Herrn Dr. Paul
Eyschen.

Diese Vertreter haben die folgenden Bestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre Nachgeber vereinbart:

Artikel 1.

Die nach dem Unfallversicherungsgesetze beider Staaten versicherungspflichtigen Betriebe (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) folgen — mangels anderweitiger von dem Deutschen Reichskanzler und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung geschlossener Vereinbarungen zwischen den zuständigen beiderseitigen Versicherungsträgern — hinsichtlich derjenigen Personen, welche in einem vorübergehend in das Gebiet des anderen Staates übergreifenden Betriebszweige beschäftigt sind, auch für die Dauer dieser Beschäftigung der Unfallversicherung des Staates, in welchem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist. Als vorübergehend übergreifender Betriebszweig im Sinne dieses Abkommens gilt nur ein solcher, dessen voraussichtliche